

GESETZLICHE ANHÄNGE ZU CARETRACK UND VOLVO CO-PILOT SYSTEMEN

1/7

ANHANG 1: Verbundene Dienste / Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Sammlung, Speicherung und Austausch von Daten

1.1 Zur Erbringung der Dienste können bestimmte Daten (wie in diesem Abschnitt unten beschrieben) gesammelt, gespeichert und durch Folgendes erlangt werden: (1) das Telematik-System, (2) Diagnose-Tools und (3) den Co-Piloten; sowie (4) den Händler, Kunden oder Dritte: Die betroffenen Daten umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein, Informationen zur Maschinenleistung, Geopositionierungsdaten, Betriebsstunden, Geschwindigkeit, Kraftstoffstand, Kraftstoffverbrauch, Fehlercodes (Fehlfunktionen) und Alarmlmeldungen, maschinentypspezifische Informationen (Lastgewicht, Betriebs-/Stillstandzeiten, Hard- und Softwarekonfiguration, Arbeitsmodi etc.) sowie die Maschinennummer und andere identifizierende Informationen. Einige Funktionen der Dienste können Daten von verschiedenen Drittanbietern mischen.

1.2 Das Telematik-System ist ein von Lizenzgebern von Volvo CE entwickeltes telematikbasiertes System. Es besteht aus Onboard-Gateway („**Telematik-Hardware**“), Telekommunikationsnetzwerken und einem zentralen Back-Office-System, und „Software as a Service“-Lösungen (SaaS), die vom Händlern angeboten und durch Firmen der Volvo Group als Drittanbieter betrieben werden und die die Kunden über die relevanten Internetportale („**Schnittstelle**“) abrufen oder auf andere Art erhalten können. Die Telematik-Hardware ist entweder in der Maschine enthalten oder wird vom Kunden separat gekauft. Sie sammelt, verarbeitet, überwacht, analysiert und sendet bestimmte Daten interaktiv über das Kommunikationsnetzwerk von der Maschine an den Händler zur weiteren Verarbeitung der Daten. Die Telematik-Hardware kommuniziert mit bestimmten Generation(en) des Telekommunikationsnetzwerks. Wenn diese Generation(en) des Telekommunikationsnetzwerks für den Kunden nicht länger verfügbar ist/ sind, liegt es in der Verantwortung des Kunden, die Telematik-Hardware zu aktualisieren, um über diese Dienste verfügen zu können. Der Kunde trägt die Kosten für solche Aktualisierungen.

1.3 Außerdem kann der Händler bestimmte Daten durch die Anwendung von Diagnose-Tools (z.B. TechTool, MATRIS) bei Verbindung mit der Maschine erhalten.

1.4 Der Händler kann bestimmte Daten auch durch die Anwendung des Co-Piloten bei Verbindung mit der Maschine erhalten. Der Co-Pilot ist ein von den Lizenzgebern von Volvo CE entwickeltes System. Es besteht aus einem robusten Computer mit Touchscreen-Display, mobiler Konnektivität und anderen Komponenten („**Co-Pilot-Hardware**“), „Software as a Service“-Lösungen (SaaS), die vom Händler angeboten und durch Drittanbieter betrieben werden, welche die Kunden über die Schnittstelle abrufen oder auf sonstige Art erhalten können.

1.5 Bestimmte Daten können auch vom Händler, dem Kunden oder Dritten bereitgestellt werden.

1.6 Der Betrieb des Telematik-Systems, der Diagnose-Tools und des Co-Piloten sowie die Bereitstellung der Dienste umfasst den Transfer von Daten an Unternehmen der Volvo Group und externe Diensteanbieter, insbesondere an andere Händler und Werkstätten und IT-Zulieferer, die von Unternehmen der Volvo Group autorisiert wurden, zum Zweck der Bereitstellung der Dienste sowie neuer Dienste und für andere Zwecke, z.B. zur Überwachung wichtiger Komponenten und Fehlercodes für die proaktive Instandhaltung. Weitere Informationen dazu finden sich in den Maschinenhandbüchern und in den Beschreibungen der Dienste sowie den zusätzlichen Geschäftsbedingungen der Dienste.

1.7 Der Kunde besitzt alle Rechte und Rechtsansprüche an den in diesem Abschnitt 1 beschriebenen Daten (die „Maschinendaten“). Der Kunde erteilt hiermit dem Händler und Volvo CE eine weltweite, lizenzgebührenfreie, voll bezahlte, übertragbare, zurechenbare, unterlizenzierbare, unbefristete und unwiderrufliche Lizenz zur Sammlung, Analyse, Verwendung, Änderungen

und sonstigen Kontrolle der Maschinendaten, einschließlich dem Recht zum Austausch der Maschinendaten mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften oder anderen, die vom Händler oder Volvo CE autorisiert werden.

II. Anwendungsbereich der Verbundenen Dienste

2.1 Der Anwendungsbereich der gemäß dieser Vereinbarung erbrachten Dienste umfasst die für den Kunden registrierten Dienste je nachdem entsprechend den jeweiligen Prozessen der Schnittstellen beziehungsweise anderen Prozessen. Eine vollständige Beschreibung der Dienste befindet sich an den die Dienste des Kunden betreffenden Schnittstellen oder ist beim Händler verfügbar.

Insofern die Dienste, einschließlich der Verwendung der Schnittstellen der Dienste, zusätzliche Bedingungen auferlegen, stimmt der Kunde zu, sich diesen zusätzlichen Bedingungen zu unterwerfen. Die aktuelle Version der Bedingungen dieser Vereinbarung findet sich unter: (www.ascendum.at) und beim Händler.

2.2 Der Händler behält sich das Recht vor, jedweden Dienst oder Teile davon zu ändern, verbessern, auszutauschen oder zu ersetzen, ohne Benachrichtigung und nach Ermessen des Händlers, als Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses des Telematik-Systems, Diagnose-Tools oder Co-Piloten, wenn die Qualität oder Leistung der Dienste nicht wesentlich beeinflusst wird. Der Händler ist bemüht die Kunden im Rahmen seiner Möglichkeiten über Änderungen der Dienste oder Teile davon zu informieren.

2.3 Kundeninformationen, die der Händler oder Drittanbieter (insbesondere von Unternehmen der Volvo Group für solche Zwecke autorisierte Händler und Werkstätten) über Service, Reparatur, Instandhaltungsergebnisse und Leistungsergebnisse von Maschinen des Kunden erhält, sind ein wesentlicher Bestandteil der Dienste.

III. Verfügbarkeit des Telematik-Systems und des Co-Piloten

3.1 Das Recht des Kunden auf die Nutzung des Telematik-Systems bzw. des Co-Piloten besteht vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit.

3.2 Die Verfügbarkeit hängt von der Verfügbarkeit des Netzwerks, der Generation des verfügbaren Telekommunikationsnetzwerks und der Satellitenabdeckung ab und kann aufgrund von lokalen Hindernissen (z.B. Brücken, Gebäuden etc.), atmosphärischen oder topographischen Gegebenheiten oder technischen Beschränkungen (e.g. eingebaute Fehler des GPS-Systems) und rechtlichen Einschränkungen beeinträchtigt sein.

3.3 Der Händler übernimmt keine Gewähr für die Sicherheit der mobilen und drahtlosen Netzwerktelekommunikation, die für die Übertragung der Daten und Informationen verwendet wird.

3.4 Das Telematik-System bzw. der Co-Pilot können aufgrund von Instandhaltungsarbeiten oder Fehlerbehebung von technischen Komponenten des Systems nicht verfügbar sein. Geplante Instandhaltungsarbeiten werden, soweit möglich, auf der Schnittstelle des Diensts veröffentlicht oder dem Kunden anders mitgeteilt. Der Händler hat den Kunden nur im Falle eines groben Verschuldens seinerseits zu entschädigen, wenn der Umfang der Dienste während des festgelegten Zeitraums, für den der Kunde die Dienste im Voraus bezahlt hat, wesentlich reduziert wird. In einem solchen Fall hat die Entschädigung im Verhältnis zur reduzierten Nutzung der Dienste während des restlichen Zeitraums zu stehen und schließt jedwede andere Entschädigung, wie Kosten, Aufwendungen und Entschädigungen für entgangene Geschäfte oder Gewinnausfall, an den Kunden aus. Abgesehen davon haftet der Händler nicht für vom Kunden erlittene Folgeschäden aufgrund einer Störung des Telematik-Systems und/oder des Co-Piloten und der Dienste.

3.5 Der Online-Zugang ist normalerweise auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, wie für den spezifischen Dienst an der Dienstschnittstelle definiert.

Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH

Bergheim/ Salzburg | Grafenholzweg 1 | 5101 Bergheim
Tel. +43 (0) 662 46 9 11 0 | Fax +43 (0) 662 46 9 11 10
info@ascendum.at | www.ascendum.at

Salzburg, am

Salzburger Sparkasse: BLZ: 20404
UniCredit Bank Austria AG: BLZ: 12000
Landes- als auch Handelsgericht Salzburg

Kto-Nr.: 00041229964
Kto-Nr.: 08953060400
DVR: 0513750 FN: 60505d

BIC: SBGSAT2SXXX
BIC: BKAUATWW
ARA: 5468

IBAN: AT132040400041229964
IBAN: AT571100008953060400
UID: ATU34766107



GESETZLICHE ANHÄNGE ZU CARETRACK UND VOLVO CO-PILOT SYSTEMEN

Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, über die notwendige technische Ausstattung zu verfügen, um auf die Leistungen zuzugreifen zu können, z.B. Computerausstattung und Online-Zugang.

IV. Verwendung des Telematik-Systems und/oder des Co-Piloten

4.1. Das Recht des Kunden auf Verwendung des Telematik-Systems und/oder des Co-Piloten unterliegt den spezifischen Bedingungen der Dienste, der Erfüllung aller Bedingungen dieser Vereinbarung durch den Kunden und der technischen Verfügbarkeit des Telematik-Systems bzw. des Co-Piloten.

4.2. Bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung hat der Händler, sofern zutreffend, dem Kunden Login-Informationen zu geben, damit der Kunde auf die Schnittstelle zugreifen kann, seine Maschine an der Schnittstelle registrieren/akzeptieren kann und mit der Verwendung der vom Kunden abonnierten Dienste beginnen kann. Der Kunde hat die Sicherheit des Telematik-Systems und/oder des Co-Piloten zu jeder Zeit zu schützen, indem er sicherstellt, dass Zugriffs- und Login-Informationen sicher aufbewahrt werden.

4.3. Der Kunde hat sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, den Benutzerrichtlinien und Handbüchern in Bezug auf jede Maschine zu folgen.

4.4. Der Kunde weiß, dass das Telematik-System und/oder der Co-Pilot möglicherweise nicht in allen Ländern/Territorien verfügbar ist/sind. Informationen bezüglich der Länder/Territorien, in denen die Nutzung des Telematik-Systems und/oder des Co-Piloten und/oder der Dienste gemäß dem oben Genannten vorbereitet wurden, können an den Händler gerichtet werden. Sofern diese Informationen nur dem Hersteller bekannt sind, wird der Händler die Anfragen an den Hersteller weiterleiten. Der Kunde kann nur Leistungen für solche Maschinen erhalten, für die der Kunde die notwendige Telematik-Hardware und/oder Co-Pilot-Hardware beschafft hat und sich für die Dienste registriert hat, einschließlich aller notwendigen Aktualisierungen aufgrund veralteter Generation/en von Telekommunikationsnetzwerken.

4.5. Das Telematik-System und der Co-Pilot sind urheberrechtlich geschützt, und Volvo Group macht ausschließliche Rechte daran geltend, mit Ausnahme der Lizenzierung an den Kunden gemäß dieser Vereinbarung und vorbehaltlich der strengen Erfüllung der Bedingungen dieser Vereinbarung. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass alle Urheberrechte am Telematik-System, der Telematik-Hardware, dem Co-Piloten und der Co-Pilot-Hardware vorbehalten sind.

4.6. Der Kunde wird die Informationen und Inhalte, die er durch die Dienste, den Co-Piloten oder das Telematik-System erhält, nicht verbreiten, rückübertragen, kopieren, veröffentlichen, abändern, verbessern, nachbauen oder sonst wie verändern. Der Kunde darf die Nutzungsrechte am Telematik-System und/oder dem Co-Piloten nicht abtreten, verkaufen, weiterverkaufen, verhandeln, vermitteln, übertragen, verpfänden, vermieten oder weitere Rechte einräumen.

4.7. Der Händler behält sich das Recht vor, Details des/der Computer/s oder anderer Geräte, mit denen der Kunde die Schnittstelle nutzt, aus der Ferne aufzuzeichnen, hauptsächlich zur Verhinderung von Datendiebstahl und zur Benachrichtigung der Nutzer über wichtige Aktualisierungen der Schnittstelle und andere Händlerprodukte in Verbindung mit den Diensten und der Nutzung der Schnittstelle. Der Händler pflegt alle gesammelten Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen.

4.8. Der Händler erfüllt jederzeit Anfragen öffentlicher Stellen zur Offenlegung der Daten, einschließlich Daten, die auf der Basis oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung verarbeitet werden, sofern eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht.

4.9. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die korrekten Informationen, die für eine Registrierung, Abmeldung und andere Prozesse in Zusammenhang mit den Diensten und/oder dem Co-Piloten für jede Maschine notwendig sind, bereitzustellen. Ins besondere hat der Kunde.

4.9.1. alle notwendigen Handlungen für die Sammlung, Verarbeitung und Nutzung der auf die Dienste bezogenen Daten vorzunehmen,

4.9.2. den Händler zu informieren und die Dienste zu kündigen, wenn der Kunde die relevante Maschine nicht länger besitzt oder zu seiner Verfügung hat,

4.9.3. sicherzustellen, dass die Passwörter und Zugangsinformationen des Kunden für die Nutzung der Dienste nur für autorisierte Nutzer zugänglich sind,

4.9.4. sicherzustellen, dass die Nutzer der Maschine und der Dienste umfassend über die Gebrauchsanleitungen für die Dienste informiert sind und diese befolgen,

4.9.5. sicherzustellen, dass der Kunde und die Nutzer der Maschine das Telematik-System und/oder den Co-Piloten nicht rechtswidrig oder für illegale oder missbräuchliche Zwecke nutzen.

4.10. Der Kunde garantiert dem Händler, dass der Kunde zu jeder Zeit während der Vereinbarung über alle notwendigen Genehmigungen, Berechtigungen, Bewilligungen und Autorisierungen verfügt, um sicherzustellen, dass der Kunde das Telematik-System, den Co-Piloten und die Schnittstelle in voller Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften nutzt, einschließlich Datenschutzgesetzen. Der Kunde hat den Händler und Volvo CE und ihre derzeitigen und zukünftigen Tochterunternehmen, Angestellten, Vertreter, Nachfolger und Bevollmächtigte sowie jedwede andere Händler von Volvo CE schadlos zu halten für jedwede Forderungen, Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden, Gebühren, Ausgaben und Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die aus der Nichtbefolgung solcher Gesetze durch den Kunden entstehen oder resultieren.

4.11. Der Händler kann Dienste zurückhalten oder das Telematik-System dazu nutzen, um eine registrierte Maschine zu lokalisieren, wenn der Händler vernünftigerweise annimmt, dass die Maschine nicht vom Kunden als rechtmäßiger Eigentümer oder sonst nicht in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften oder den Bedingungen dieser Vereinbarung betrieben wird.

4.12. Wenn und soweit personenbezogene Daten betroffen sind, hat Anhang 2 zu dieser Vereinbarung Vorrang.

V. Spezielle Bedingungen für Dienste

5.1. Einzelne unter diese Vereinbarung fallende Dienste können speziellen Bedingungen unterliegen, die einen integralen Bestandteil dieser Vereinbarung darstellen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, durch solche Bedingungen (in der jeweils gültigen Fassung gemäß dem in den speziellen Bedingungen festgelegten Prozess) gebunden zu sein, wenn er die betreffenden Dienste abonniert. Im Fall eines Konflikts zwischen solchen speziellen Bedingungen und dieser Vereinbarung gelten die speziellen Bedingungen in Bezug auf die spezifischen Dienste.

5.2. Die Dienste können Daten oder Dienste umfassen, die der Händler oder Volvo CE von Dritten lizenzieren. Der Kunde hat alle Anforderungen und Beschränkungen zu erfüllen, deren Vorschreibung solche Dritte vom Kunden verlangen.

VI. Preis und Zahlung

6.1. Der Kunde bezahlt die Abonnementgebühren für die Dienste in Übereinstimmung mit den in einer separaten Vereinbarung festgelegten Bedingungen oder den spezifischen Bedingungen der Dienste.

6.2. Soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind alle Preise Nettopreise (ausschließlich Mehrwertsteuern und anderer anwendbaren Verkaufssteuern, Gebühren, Kosten oder Zölle, die dem fraglichen Betrag hinzugefügt werden).

6.3. Der Händler kann den Preis der Dienste jederzeit ändern, indem die genannte Preisliste geändert und auf der relevanten Schnittstelle veröffentlicht wird und der Kunde darüber informiert wird.

6.4. Alle Zahlungen, die der Kunde gemäß dieser Vereinbarung zu leisten hat, erfolgen vollständig ohne Aufrechnung, Einschränkungen oder Bedingungen und ohne Abzug für oder wegen einer Gegenforderung.

6.5. Wenn eine in Verbindung mit den Diensten zu zahlende Summe bei Fälligkeit nicht bezahlt wird, trägt diese Summe, unbeschadet der anderen Rechte des Händlers gemäß dieser Vereinbarung, Zinsen ab dem Fälligkeitsdatum, bis die Zahlung vollständig geleistet wird, sowohl vor als auch nach einem Urteil, zu in unseren beiliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (kurz AVL) festgesetzten Konditionen.

6.6. Der Händler kann einen Dritten mit der Rechnungslegung und Einhebung der Zahlungen im Namen des Händlers beauftragen.

6.7. Alle Dienste umfassen alle relevanten Telekommunikationsabonnements für das Senden von Daten an und von der Maschine, sofern nicht anders vereinbart.

GESETZLICHE ANHÄNGE ZU CARETRACK UND VOLVO CO-PILOT SYSTEMEN

3/7

VII. Spezielle Bedingungen für im Voraus bezahlte Abonnements
Für Dienste, für die es eine vereinbarte Vorauszahlung für einen festgelegten Zeitraum gibt, gelten die folgenden Bedingungen: Der Abonnementszeitraum beginnt, wenn die Maschine beim Händler registriert wird. Während des vorausbezahlten Abonnementszeitraums werden dem Kunden keine Abonnementskosten für die Maschinen in Rechnung gestellt. Kosten in Bezug auf Dienste oder Nutzungen außerhalb der durch die Abonnementgebühr gedeckten (z.B. zusätzliche Dienste) werden dem Kunden gemäß der anwendbaren Preisliste in Rechnung gestellt. Während des im Voraus bezahlten Zeitraums erfolgen keinerlei Rückzahlungen an den Kunden, wenn er die Dienste aussetzt.

VIII Haftungsbeschränkungen

Die folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts spiegeln den Anwendungsbereich dieser Vereinbarung und den Preis für die Leistungen wider:

8.1. Die Schnittstelle wird in der vorliegenden Form und ohne Gewähr, einschließlich Mängeln, bereitgestellt (einschließlich aber ohne Beschränkung auf Dienstanalysen, Dokumentation, Funktionen, Software). Es werden keine expliziten oder impliziten Darstellungen oder Gewährleistungen bezüglich irgendwelcher Aspekte der Schnittstellen, des Telematik-Systems oder des Co-Piloten gegenüber dem Kunden gemacht.

8.2. Die Gesamthaftungshöchstsumme des Händlers unter dieser Vereinbarung für Forderungen in jedem Kalenderquartal (ob aus Vertrag, unerlaubten Handlungen, Fahrlässigkeit, Gesetz, Restitution oder anderen Umständen) kann 100% der gemäß dieser Vereinbarung bezahlten Summe in dem Kalenderquartal, in dem die Forderung entstand, nicht überschreiten.

8.3. Der Händler haftet nicht (ob aus Vertrag, Fahrlässigkeit, Gesetz, Restitution oder anderen Umständen) für Gewinnausfall, entgangene Geschäfte, verschwendeten Management-Zeitaufwand oder Kosten für die Datenrekonstruktion oder -wiederherstellung, egal ob solch ein Schaden direkt oder indirekt entsteht und dem Händler die Möglichkeit seines Entstehens bekannt war, noch für irgendwelche indirekten oder Folgeschäden.

8.4. Der Händler schließt hiermit im weitesten gesetzlich zulässigen Sinn alle Bedingungen, Gewährleistungen und Regelungen, ausdrücklicher (ausschließlich der in dieser Vereinbarung festgelegten) oder konkludenter Natur, gesetzlich, handelsüblich oder anderweitig, aus, die ohne einen solchen Ausschluss möglicherweise zugunsten des Kunden bestehen.

8.5. Der Händler schließt hiermit alle Gewährleistungen, ausdrücklicher oder konkludenter Natur, in Bezug auf das Telematik-System, den Co-Piloten und die Schnittstelle aus, einschließlich aber ohne Beschränkung auf jegliche Gewährleistung der Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauchstauglichkeit. Der Händler trägt außer im Falle grober Fahrlässigkeit keine Haftung oder Verantwortung für irgendwelche Schäden, Verletzungen oder Haftungen, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Telematik-Systems und/oder des Co-Piloten bzw. der Schnittstelle entstehen, einschließlich aber ohne Beschränkung auf Neben-, Folge- und Sonderschäden, Gewinnausfall, entgangene Geschäfte, verschwendeten Management-Zeitaufwand oder Kosten für Datenrekonstruktion oder -wiederherstellung.

8.6. Weder der Händler (sofern zutreffend) noch irgendein Unternehmen der Volvo Group ist haftbar für irgendwelche Schäden, die aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher entstehen, einschließlich aber ohne Beschränkung auf Handlungen und Unterlassungen, die zu einer Nichteinhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze durch den Kunden führen.+

8.7. Der Händler ist nicht haftbar für irgendwelche Schäden, die aufgrund einer Störung oder eines Ausfalls der öffentlichen Kommunikationssysteme, von denen die Bereitstellung der Dienste abhängt, entstehen.

8.8. Der Kunde versteht und ist damit einverstanden, (i) dass der Kunde

kein Vertragsverhältnis mit Volvo CE oder seinen Tochterunternehmen oder Zulieferern hat, die für die Bereitstellung der Dienste verwendet werden, einschließlich zugrundeliegender Anbieter von mobilen und drahtlosen Diensten, die für die Übertragung von Daten und Informationen verwendet werden, oder (ii) dass der Kunde kein Drittbegünstigter einer Vereinbarung zwischen Händler und Volvo CE oder seiner Tochterunternehmen und Zulieferern oder eines zugrundeliegenden Anbieters ist, (iii) dass Volvo CE oder seine Tochterunternehmen und Zulieferer und der zugrundeliegende Anbieter dem Kunden gegenüber in keinerlei Weise haftbar sind, egal ob wegen Vertragsbruch, Gewährleistung, Fahrlässigkeit, Gefährdungshaftung oder sonstiges, (iv) dass Nachrichten verzögert, gelöscht oder nicht zugestellt werden können, und (v) dass Volvo CE oder seine Tochterunternehmen und Zulieferer und der zugrundeliegende Anbieter die Sicherheit der drahtlosen Übertragungen nicht garantieren können und nicht für mangelnde Sicherheit in Bezug auf die Nutzung der Leistungen oder zugrundeliegenden Dienste haftbar sind.

IX. Gewährleistungsausschluss

Gesetzliche oder Herstellergewährleistungsrechte sind beschränkt auf die Telematik-Hardware und/oder die Co-Pilot-Hardware, die vom Kunden separat gekauft wurden. Diese Gewährleistungsrechte umfassen nicht die Dienste und/oder die Funktionsfähigkeit des Telematik-Systems und/oder des Co-Piloten. Der Händler gewährleistet nicht, weder ausdrücklich noch konkludent, die Gebrauchsfähigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck in Bezug auf die Telematik-Hardware, die Co-Pilot-Hardware und/oder die Dienste und die Leistung der Dienste, einschließlich der Schnittstellen und der vom Kunden als Teil der Dienste zur Verfügung gestellten Informationen. Der Händler schließt eine solche Gewährleistung ausdrücklich aus.

X. Deaktivierung des Telematik-System-Geräts

Der Händler kann das Telematik-System-Gerät auf Verlangen und Kosten des Kunden deaktivieren. Die Deaktivierung des Kunden muss von einem Händler oder einer anderen von Volvo autorisierten Person durchgeführt werden. Sobald das Telematik-System deaktiviert ist, können die Daten nicht wiederhergestellt werden und bestimmte Dienste können nicht verfügbar sein. Die Reaktivierung kann durch einen Händler oder eine andere von Volvo autorisierte Person auf Verlangen und Kosten des Kunden vorgenommen werden.

XI. Laufzeit und Kündigung

11.1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Die Vereinbarung kann vom Händler oder vom Kunden gekündigt werden, indem die andere Partei mindestens 60 Tage vor dem Kündigungsdatum benachrichtigt wird. Alle Benachrichtigungen an den Händler müssen entsprechend den auf der folgenden Webseite dargelegten Vorgaben erfolgen: www.ascendum.at. Alternativ dazu kann der Kunde eine schriftliche Kündigungsbenachrichtigung senden an:

Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH
Grafenholweg 1, 5101 Bergheim, Austria
Tel: +43 662 46911 0
Email: info@ascendum.at

11.2. Die Kündigung der Vereinbarung kündigt automatisch alle Abonnements von Diensten gemäß dieser Vereinbarung ohne Rückerstattung der Zahlungen für irgendeinen Dienst.

11.3. Der Kunde kann spezifische Dienste jederzeit kündigen, indem er den Händler darüber benachrichtigt, den Kunden und die Maschine abzumelden. Die Kündigung spezifischer Dienste hat keine Auswirkungen auf den Fortbestand dieser Vereinbarung.

11.4. Jede Partei kann diese Vereinbarung durch schriftliche Benachrichtigung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei wesentliche

GESETZLICHE ANHÄNGE ZU CARETRACK UND VOLVO CO-PILOT SYSTEMEN

4/7

Bestimmungen dieser Vereinbarung verletzt oder ein Insolvenz- oder Konkursverfahren eröffnet oder Absprachen mit Gläubigern oder andere Absprachen oder Situationen, die einen ähnlichen Effekt haben, eingeht. Jede Partei kann diese Vereinbarung durch schriftliche Benachrichtigung mit sofortiger Wirkung im Fall von Aussetzung oder Beendigung einiger oder aller Dienste aufgrund von höherer Gewalt kündigen.

11.5. Die Nichtzahlung seitens des Kunden irgendeiner Summe, die für die Dienste gemäß dieser Vereinbarung fällig ist, wird als Vertragsverletzung angesehen, die den Händler dazu berechtigt, diese Vereinbarung zu kündigen und/oder den spezifischen Dienst mit sofortiger Wirkung einzustellen, sofern der Kunde den Betrag / die Beträge nicht innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum, an dem eine Zahlungserinnerung an den Kunden geschickt wurde, bezahlt.

11.6. Der Händler hat das Recht, diese Vereinbarung und/oder den spezifischen Dienst mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kunde sich nicht an die anwendbaren Datenschutzgesetze hält oder das Eigentum an der Maschine an einen Dritten überträgt. Wenn die Maschine an einen Folgebesitzer oder -nutzer übertragen wird, bleibt der Kunde haftbar für die Verbundenen Dienste, einschließlich der Gebühren und Kosten, die von einem Folgebesitzer oder -nutzer entstehen, bis die Verbundenen Dienste gekündigt oder der Folgebesitzer oder -nutzer neue Verbundene Dienste bestellt.

11.7. Wenn diese Vereinbarung abläuft oder gekündigt wird, behält sich der Händler das Recht vor, die Funktionsfähigkeit des Sendens und Empfangens der Telematik-Hardware und/oder der Co-Pilot-Hardware zum Datum des Ablaufs oder der Kündigung zu deaktivieren.

11.8. Die Kündigung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund geschieht unbeschadet der Rechte, Pflichten und Verpflichtungen, die dem Kunden oder dem Händler entstanden sind. Die Bedingungen, die ausdrücklich oder konkludent Auswirkungen nach der Kündigung haben können, bleiben trotz der Kündigung in Kraft.

11.9. Bei Kündigung der Vereinbarung aus irgendeinem Grund hat der Kunde kein Recht auf die Rückerstattung irgendeiner gemäß dieser Vereinbarung gezahlten Summe. Die Kündigung dieser Vereinbarung erfolgt unbeschadet irgendwelcher Forderungen, die der Händler gegenüber dem Kunden für irgendwelche fälligen, gemäß dieser Vereinbarung entstandenen Beträge hat.

XII. Höhere Gewalt

Keinerlei Haftung entsteht dem Händler, dem Kunden gegenüber für Nichterbringung oder Leistungsverzögerungen, oder Verpflichtungen sonstiger Art, die auf einem der folgenden Umstände beruhen: irgendeine Handlung oder Unterlassung oder Ereignis außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Händlers einschließlich aber ohne Einschränkung auf Drittanbieter (einschließlich aber ohne Einschränkung auf mobile Datenanbieter oder andere Dritte, die Leistungen oder Produkte zur Verfügung stellen), Geräteausfälle oder -engpässe, Naturkatastrophen, Krieg, Streik, Auseinandersetzungen, Proteste, Brände, Explosionen, Terrorakte und nationaler Notstand, und der Händler hat das Recht auf eine angemessene Verlängerung des Zeitraums für die Erfüllung solcher Verpflichtungen im möglichen Umfang. Der Händler kann unter den oben genannten Umständen nach eigenem Ermessen einige oder alle Dienste einstellen oder kündigen.

XIII. Sonstiges

13.1. Die Vereinbarung ist persönlich an den Kunden gebunden und er kann die Rechte und Pflichten gemäß dieser Vereinbarung oder der speziellen Bedingungen für die Dienste nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Händlers übertragen, delegieren, lizenzieren, treuhänderisch verwalten oder unterbeauftragen.

13.2. Der Händler hat das Recht, diese Vereinbarung zu jeder Zeit an ein anderes Unternehmen der Volvo Group zu übertragen. Der Kunde hat einer solchen Vertragsübernahme zuzustimmen und den Händler ohne weitere Forderungen aus der Vereinbarung zu entlassen.

13.3. Die Nichtgeltendmachung irgendwelcher Rechte gemäß dieser Vereinbarung oder der Bedingungen der Dienste oder der Urheberrechte oder anderer geistiger Eigentumsrechte des Händlers an der Schnittstelle durch den Händler kann nicht als Änderung dieser Vereinbarung oder als Verzicht auf die Rechte des Händlers gemäß dieser Vereinbarung oder den anwendbaren Gesetzen ausgelegt werden.

13.4. Die Zeit der Erfüllung aller Verpflichtungen des Händlers ist nicht ausschlaggebend.

13.5. Wenn eine Bestimmung oder ein Teil dieser Vereinbarung von irgendeinem Gericht, Tribunal, einer Verwaltungsbehörde oder zuständigen Gerichtsbarkeit als ungesetzlich, ungültig oder undurchsetzbar angesehen wird, dann wird diese Bestimmung im erforderlichen Umfang von der Vereinbarung abgetrennt und wird unwirksam, so weit wie möglich ohne irgendeine andere Bestimmung oder einen anderen Teil dieser Vereinbarung zu verändern; die anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben davon unberührt und behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

13.6. Der Händler kann die Bedingungen dieser Vereinbarung unter Einhaltung einer Benachrichtigungsfrist von drei Monaten an den Kunden ändern. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde die neuen Bedingungen akzeptiert hat, wenn er die Dienste für 3 Monate nach Benachrichtigung/ Veröffentlichung solcher Änderungen weiterhin verwendet hat. Wenn der Kunde den Bedingungen dieser Vereinbarung nicht zustimmt, kann der Kunde dieses Dokument nicht unterzeichnen, und die Schnittstellen nicht herunterladen, abrufen, installieren oder sonst nutzen.

13.7. Diese Vereinbarung und, sofern zutreffend, die speziellen Bedingungen für die Dienste stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien dar. Jedweder Verzicht oder Änderung dieser Vereinbarung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird.

13.8. Die Erstellung, das Vorliegen, die Auslegung, Erfüllung, Gültigkeit und sämtliche anderen Aspekte der Vereinbarung oder irgendeiner Bedingung der Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13.9. Die Parteien vereinbaren im Falle von sich aus den Verträgen ergebenden Streitigkeiten, die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes der Landeshauptstadt Salzburg.

ANHANG 2: Vereinbarung bezüglich der Auftragsdatenverarbeitung personenbezogener Daten

I. Gegenstand und Details

1.1 Gemäß dieser Vereinbarung verarbeitet der Händler personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden. Der Händler ist der Verarbeiter der Arten von personenbezogenen Daten bezüglich Datensubjektkategorien wie in Aufstellung 1 aufgeführt. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für die personenbezogenen Daten, einschließlich dessen, dass solche Daten nicht die Rechte Dritter oder auf irgendeine andere Weise anwendbare Gesetze verletzen. Der Kunde muss daher sicherstellen, dass alle personenbezogenen Daten des Kunden, die im Telematik-System und/oder Co-Piloten gespeichert werden, rechtmäßig gespeichert und verwendet werden. Der Händler

kann personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden nur für Zwecke, wie in Aufstellung 1 aufgeführt, verarbeiten, die für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung notwendig sind und nur in Übereinstimmung mit den dokumentierten Anweisungen des Kunden. Neben der automatisierten Leistungserbringung sind individuelle Anweisungen des Kunden nur in Ausnahmefällen erlaubt, und nur in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung (einschließlich dieses Anhangs 2). Korrekturen, Löschungen oder Sperren von personenbezogenen Daten müssen daher vom Kunden im Rahmen seines Online-Zugangs durchgeführt werden; der Händler korrigiert, löscht oder sperrt personenbezogene Daten nicht. Im Falle von technischen

GESETZLICHE ANHÄNGE ZU CARETRACK UND VOLVO CO-PILOT SYSTEMEN

5/7

Problemen kann der Kunde sich für Unterstützung an den Händler wenden (wie sie von den Zulieferern des Händlers zur Verfügung gestellt werden kann).

1.2. Dieser Anhang 2 (Vereinbarung bezüglich der Auftragsdatenverarbeitung personenbezogener Daten) soll eine schriftliche Datenverarbeitungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem Händler gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen sein und als solche ausgelegt werden.

1.3. Der Händler ist dazu verpflichtet, die anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten und alle technischen, organisatorischen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die von den anwendbaren Datenschutzgesetzen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorgeschrieben sind, einschließlich der in Anhang 3 angeführten Maßnahmen.

1.4. Der Kunde ermächtigt den Händler dazu, Unterverarbeiter zu beauftragen. Alle Unterverarbeiter müssen sich an die jeweiligen Anforderungen dieser Vereinbarung halten. Bei der Beauftragung von Unterverarbeitern stellt der Händler sicher, dass jegliche Rechte, die der Kunde gemäß dieser Vereinbarung gegen den Händler über die Beauftragung der Daten hat, auch dem Kunden – über den Händler – gegen die Unterverarbeiter gewährt werden. Der Händler hat auf Aufforderung des Kunden die Identität sämtlicher Unterverarbeiter sowie den Ort der Datenverarbeitung offenzulegen.

1.5. Wenn und soweit der Händler Unterverarbeiter beauftragt, einschließlich solcher Unterverarbeiter, die wiederum Unterverarbeiter beauftragen, und diese Unterstützung die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden umfasst, gewährt der Kunde dem Händler hiermit eine Vollmacht, um...

a) eine schriftliche Unterverarbeitervereinbarung, eine Datenübermittlungsvereinbarung (einschließlich der relevanten in der EU anwendbaren Standardvertragsklauseln, für die der Kunde als Datenexporteur und der Händler oder Unterverarbeiter [soweit zutreffend] als Datenimporteur angesehen wird), oder eine andere, zur Verarbeitung personenbezogener Daten gesetzlich vorgesehene Vereinbarung mit einem Unterverarbeiter abzuschließen, und...

b) es sämtlichen solchen Unterverarbeitern zu erlauben, schriftliche Unterverarbeitervereinbarungen, Datenübermittlungsvereinbarungen (einschließlich der relevanten in der EU anwendbaren Standardvertragsklauseln, für die der Kunde als Datenexporteur und der Händler oder Unterverarbeiter [soweit zutreffend] als Datenimporteur angesehen wird), oder andere, zur Verarbeitung personenbezogener Daten gesetzlich vorgesehene Vereinbarungen mit weiteren Unterverarbeitern abzuschließen.

1.6. Der Händler kann personenbezogene Daten (zur Vermeidung von Zweifeln: einschließlich des Zugangs zu personenbezogenen Daten) in ein anderes Land oder andere Ländern übermitteln. Die Parteien treffen gemeinsam alle angemessenen vorgeschriebenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass solche Übermittlungen in Einklang mit geltendem Recht erfolgen, was den Abschluss von relevanten Standardvertragsklauseln für die Datenübermittlung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) umfassen kann.

1.7. Wenn und soweit eine andere juristische Person als der Kunde der Verantwortliche für alle oder Teile der vom Händler im Auftrag des Kunden gemäß dieser Vereinbarung verarbeiteten personenbezogenen Daten ist, bestätigt der Kunde, dass er über die notwendige Befugnis und Vollmacht zum Abschluss dieser Datenverarbeitungsvereinbarung im Namen einer solchen juristischen Person verfügt.

1.8. Der Händler verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die für den Zugang zu personenbezogenen Daten autorisierten Personen die personenbezogenen Daten gemäß den Anweisungen des Kunden verarbeiten und sich in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Geheimhaltung verpflichtet haben.

1.9. Der Händler hat den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, soweit dies möglich ist, bei der Erfüllung der Verpflichtung des Kunden zur Beantwortung von Anfragen zur Ausübung der Rechte der Datensubjekte gemäß den anwendbaren Datenschutzbestimmungen zu unterstützen.

1.10. Der Händler hat den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Händler zur Verfügung stehenden

Informationen dabei zu unterstützen, die Regelungen der anwendbaren Datenschutzbestimmungen zu erfüllen, falls erforderlich und soweit anwendbar in Bezug auf die Sicherheit der Verarbeitung, die Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, die Datenschutzfolgenabschätzung und vorherige Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

1.11. Der Händler hat dem Kunden alle Informationen verfügbar zu machen, die notwendig sind, um die Erfüllung der Bestimmungen dieses Anhangs 2 und der Regelungen gemäß der anwendbaren Datenschutzbestimmungen für Verarbeiter personenbezogener Daten nachzuweisen.

1.12. Der Kunde hat das Recht, höchstens einmal pro Kalenderjahr mit schriftlicher Benachrichtigung durch den Kunden mindestens dreißig (30) Tage im Vorhinein, während der normalen Arbeitszeiten des Händlers eine Prüfung durchzuführen oder einen unabhängigen Dritten als Prüfer zu beauftragen, um die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen für Verarbeiter personenbezogener Daten gemäß dieser Vereinbarung durch den Händler zu prüfen. Die Kosten für die Durchführung einer Prüfung gemäß dieses Abschnitts 1.12 trägt der Kunde.

1.13. Der Händler hat in zumutbarem Rahmen mit dem Kunden zu kooperieren. Der Umfang, die Art und die Dauer der Prüfung sind beschränkt auf das, was zumutbarer Weise notwendig ist, damit sie ihren Zweck erfüllt und den Betrieb des Händlers nicht unnötig stört.

1.14. Jedweder unabhängige, vom Kunden bestellte Dritprüfer darf kein Mitbewerber des Händlers sein, und muss, bevor er Zugang zu Informationen oder Räumlichkeiten des Händlers bekommt, eine vom Händler genehmigte Geheimhaltungserklärung unterzeichnen (diese Genehmigung darf nicht ungerechtfertigt verweigert werden).

1.15. Mit Ausnahme der oben genannten Verpflichtungen des Händlers ist der Kunde verantwortlich dafür, sicherzustellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen erfolgt, einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen und Einwilligungen für die Verarbeitung und die Benachrichtigung der zuständigen Behörden oder Datenschutzbeauftragten über die Verarbeitung.

1.16. Der Kunde hat den Händler schad- und klaglos zu halten, wenn und soweit der Händler von einem Dritten für die unzulässige Verarbeitung personenbezogener Daten haftbar gemacht wird, außer wenn diese Haftung als Konsequenz der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Händlers gemäß dieser Vereinbarung entstanden ist, außer wenn eine solche Haftung aufgrund der Anweisungen des Kunden entsteht, die in Widerspruch zu den anwendbaren Datenschutzgesetzen stehen und wenn der Händler den Kunden darüber gemäß Abschnitt 1.17 unten informiert hat.

1.17. Der Händler hat den Kunden unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn seiner Meinung nach eine Anweisung die anwendbaren Datenschutzgesetze verletzt.

1.18. Wenn diese Vereinbarung endet, hat der Händler gemäß den Anweisungen des Kunden alle personenbezogenen Daten entweder zu löschen oder an den Kunden zu retournieren und sicherzustellen, dass keinerlei personenbezogene Daten beim Händler oder einem Unterverarbeiter verbleiben. Wenn vom Kunden innerhalb von 90 Tagen ab dem Ablauf dieser Vereinbarung keine Anweisungen gegeben werden, löscht der Händler alle kundenbezogenen Daten in der Schnittstelle (einschließlich aller gemäß dieses Anhangs 2 verarbeiteten personenbezogenen Daten) und bestätigt dies dem Kunden auf Anfrage. Unternehmen der Volvo Group und der Händler können jedoch die während der Dauer der Vereinbarung gesammelten Daten für ihre eigenen Zwecke weiterhin verarbeiten.

GESETZLICHE ANHÄNGE ZU CARETRACK UND VOLVO CO-PILOT SYSTEMEN

6/7

Aufstellung 1 von Anhang 2 – Arten von personenbezogenen Daten, Kategorien von Datensubjekten, Art und Zweck der Verarbeitung Arten von personenbezogenen Daten und Kategorien von Datensubjekten

Die folgenden Arten von personenbezogenen Daten, betreffend die identifizierten Kategorien von Datensubjekten, werden vom Händler im Auftrag des Kunden gemäß dieser Vereinbarung verarbeitet:

- Maschinendaten, die gesammelt, gespeichert und erhalten werden durch: (1) das Telematik-System, (2) den Co-Piloten, (3) Diagnose-Tools; und (4) den Händler, Kunden oder Dritte. Die betroffenen Daten umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein, Informationen zur Maschinenleistung, Geopositionierungsdaten, Betriebsstunden, Geschwindigkeit, Kraftstoffstand, Kraftstoffverbrauch, Fehlercodes (Fehlfunktionen) und Alarmmeldungen, maschinentypspezifische

Informationen (Lastgewicht, Betriebs-/Stillstandzeiten, Hard- und Softwarekonfiguration, Arbeitsmodi etc.) sowie die Maschinenummer und andere identifizierende Informationen. Einige Funktionen der Dienste können Daten von verschiedenen Drittanbietern mischen. Die Daten können eventuell einem individuellen Maschinenbediener zugeordnet werden und stellen daher personenbezogene Daten dar.

- Andere personenbezogenen Daten werden dem Händler durch den Kunden durch die Nutzung der Dienste zugänglich gemacht, wie z.B. Kontaktinformationen. Diese personenbezogenen Daten können z.B. Angestellte des Kunden betreffen.

Art und Zweck der Verarbeitung

Der Händler verarbeitet die personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden zum Zweck der Erbringung der Dienste. Der Händler darf die personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden für keine anderen Zwecke gemäß dieser Vereinbarung und ihrer Aufstellungen verarbeiten.

ANHANG 3: Von Unterverarbeitern getroffene technische und organisatorische Maßnahmen (Volvo IT / HCL / HCL Sweden) im Auftrag des Händlers

[1.] Zugangskontrolle

Alle für die Erbringung der Dienste verwendeten IT-Standorte sind in mehrere Sicherheitszonen unterteilt, wobei Computerräume die höchste Sicherheitseinstufung erhalten. Zugangssysteme sind fortschrittlich, mit Zutrittskontrollprüfungen zu und zwischen allen Zonen und Teilen des Standorts, mit Einlass nur für autorisiertes Personal. Computerräume und Zugänge werden von Wachpersonal videoüberwacht und sind alarmgesichert und mit Überwachungssystemen ausgestattet.

[2.] Zugangskontrolle zu den Systemen

Der Zugang zu Systemen und Applikationen setzt sich aus zahlreichen Richtlinien zusammen, die individuelle und persönliche Nutzeridentifikation und -authentifizierung, Zugangskontrolle, Protokollierung und Rückverfolgbarkeit umfassen. Zugang zum System erfolgt mithilfe von Kerberos-Sitzungstickets. Der Fernzugang zu Netzwerkressourcen benötigt zusätzliche Ausstattung in Bezug auf „Tokens“ (Einmalpasswort-Generator). Passwörter werden automatisch geprüft, damit sie Sonderzeichen und weitere Eigenschaften enthalten, und müssen regelmäßig geändert werden. Benutzer-IDs/Passwörter werden nach einer voreingestellten Anzahl an fehlgeschlagenen Login-Versuchen automatisch gesperrt, und Clients werden nach einer vordefinierten Inaktivitätszeit auf Stand-By gestellt. Portable Clients werden standardmäßig verschlüsselt. Stationäre Clients, Server und Disk-Arrays werden nach Bedarf verschlüsselt.

[3.] Zugangskontrolle zu Daten

Das System verhindert Aktivitäten, die nicht unter die zugewiesenen Zugangsrechte fallen. Das Datenzugriffs- und Autorisierungskontrollsystem basiert auf einem maßgeschneiderten betriebsinternen System, in dem Benutzer den Zugang beantragen können und das eine differenzierte Zugangskontrolle sicherstellt. Der Zugang muss von mindestens zwei Parteien autorisiert werden – vom verantwortlichen Manager und dem System-/Applikations-/Informationseigner. In einigen Fällen wird im Antrag/den Anträgen eine detaillierte Zugangsberechtigung (z.B. Berechtigung zur Erstellung, Änderung oder Löschung von Datensätzen) definiert. In solchen Fällen erhält der Systemeigner weiterhin den Antrag, aber bearbeitet die Verteilung selbst oder durch Delegieren an einen Systemadministrator.

[4.] Offenlegungskontrolle

Der anwendbare Sicherheitsrahmen legt fest, dass sowohl nationale als auch internationale Rechtsvorschriften befolgt werden müssen, egal wo der Geschäftsbetrieb stattfindet. Die Regelungen bezüglich persönlicher Integrität basieren auf der DSGVO und jedweder Folgeregelung, ergänzt durch nationale Gesetzgebung. Erhöhter Schutz der Informationen, z.B. Verschlüsselung, wird vom Kunden angefordert, abhängig von der Klassifikation der Informationen. Der Fernzugang zum betreffenden

Netzwerk ist immer geschützt (VPN) und die Verschlüsselung innerhalb des Netzwerks ist abhängig von den Anforderungen des Kunden. Die verschlüsselte Speicherung wird nicht standardmäßig angeboten, mit Ausnahme von mobilen Clients. Die Verschlüsselung wird auf Verlangen des Kunden als zusätzlicher Dienst angeboten.

5. Inputkontrolle

Jeder Unterverarbeiter hat die Möglichkeit, jedwede in Systemen oder Applikationen durchgeführten Schritte aufzuzeichnen. Ob diese Möglichkeit genutzt wird oder nicht, basiert auf der Vereinbarung mit dem Kunden, der die Informationsklassifikation bezüglich (persönlicher) Integrität kennen muss. Es gibt keine automatische Funktion, die eigenständig beurteilen kann, ob Daten zur persönlichen Integrität verwendet, geändert, transferiert oder gelöscht worden sind.

6. Auftragskontrolle

Volvo IT ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen von AB Volvo, und Volvo IT ist seit Jahrzehnten der Hauptlieferant von IT-Diensten für die Händler der Volvo Group. HCL und HCL Sweden sind strategische Partner der Volvo Group und die vorrangigen Infrastrukturlieferanten von Volvo IT. Jedoch sind Volvo IT, HCL und HCL Sweden als Lieferanten nicht verpflichtend und der Händler kann andere Anbieter wählen. Die Kriterien für die Auswahl eines IT-Anbieters innerhalb oder außerhalb der Volvo Group sind vor allem Wirtschaftlichkeit, Verfügbarkeit, Sicherheit und Leistungsniveau. Leistungsniveau und Sicherheit basieren normalerweise auf dem Basissicherheitsniveau von Volvo IT, beschrieben im Volvo IT Unternehmenssicherheitshandbuch. Wann immer basierend auf der Klassifikation der Informationen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind, wird dies vom Kunden und dem Händler ausgehandelt, und die notwendigen Maßnahmen werden getroffen. Volvo IT verfügt über eine eigene betriebsinterne Prüfungsorganisation, welche die Organisations- und Serviceleistung regelmäßig überprüft. Außerdem wird Volvo IT sowohl von PricewaterhouseCoopers (im Auftrag von AB Volvo) als auch von Bureau Veritas (Zertifizierungsstelle für das Zertifikat für ISO 27001 von Volvo IT) auditiert. Das VINST-System, in dem alle Anfragen von Kunden (oder Angestellten von Volvo IT) aufgezeichnet werden, gewährleistet, dass Volvo IT die Vertragsausführung nachverfolgt. Wenn der Händler nicht dem in diesem Abschnitt [6.] festgelegten Prüfungsverfahren unterliegt, hat der Kunde das Recht, den Händler zu prüfen.

7. Verfügbarkeitskontrolle

Die Kundenvereinbarung umfasst Maßnahmen für Volvo IT-Prozesse, Festplattenspiegelung (zwischen verschiedenen Rechenzentren wenn notwendig) und eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (UPS) ist für alle unsere Rechenzentren vorgeschrieben. BUs werden in einem dritten Rechenzentrum, unabhängig von den anderen beiden Zentren, gespeichert

GESETZLICHE ANHÄNGE ZU CARETRACK UND VOLVO CO-PILOT SYSTEMEN

7/7

und verarbeiten die Primärdaten. Alle Standorte, Plattformen und Systeme müssen der Richtlinie des Volvo IT Business Continuity Management folgen, die festlegt, dass umfassende Wiederherstellungspläne vorliegen und regelmäßig getestet werden müssen.

Volvo IT verfügt über eine fortgeschrittene Implementierung von Anti-Malware-Maßnahmen. Dahinter stehen Regeln der IT-Richtlinie zum Virenschutz, und die physische Implementierung, die von dieser Richtlinie ausgeht, besteht aus Software zum Schutz gegen Malware in verschiedenen Schichten und von verschiedenen Anbietern – um mögliche Schwächen einzelner Produkte abzudecken. Dies umfasst sowohl Server als auch Clients und wird ergänzt durch persönliche Firewalls und IPS/IDS auf allen Clients sowie auch auf der Netzwerkebene.

Die Organisation umfasst auch eine zentrale Funktion zur Verwundbarkeitskontrolle sowie die Implementierung von Sicherheitspatches von Betriebssystemen und Applikationen, die als Garant für Systeme dient, die so fehlerfrei laufen, wie irgend möglich.

8. Trennungskontrolle

Für verschiedene Zwecke gesammelte personenbezogene Daten werden getrennt verarbeitet, in Übereinstimmung mit der schwedischen Gesetzgebung und den Sicherheitsbestimmungen von Volvo.

Test- und Produktionsumgebungen sind streng voneinander getrennt, gemäß den Regeln des Händlers, und ein Entwickler kann die Produktionsumgebung

niemals aktualisieren. Dadurch wird die Aufgabentrennung sichergestellt. Daten von verschiedenen Kunden werden in den meisten Fällen physisch voneinander getrennt. Jedoch basiert die von Volvo IT verfolgte Speicherungsphilosophie auf dem Prinzip der Zerschlagung (shattering). Das bedeutet, dass alle Informationen zwischen verschiedenen Medien aufgeteilt werden, was wiederum bedeutet, dass, wenn ein physisches Medium beeinträchtigt ist, die Informationen nicht wiederhergestellt werden können.

Kundendaten werden via CIFS für interne Kunden unter Verwendung von ACL (Access Control List) in AD gespeichert, und für externe Kunden verfügt Volvo IT über dafür vorgesehene logische Speichersysteme. NFS ist das Speichersystem, das über Exportrechte verfügt.

Server/Datenbanken via FCP verwenden LUN-Sicherheit im Speichersystem und Zoning im SAN-Netzwerk, um den korrekten Zugang von Serverdisks zu sichern.

Bitte beachten Sie:

Alle Anfragen für weitere Informationen und Rückfragen sind schriftlich an den Händler zu richten. Für Teile, für die der Händler oder sein Zulieferer Volvo IT HCL, HCL Sweden oder einen anderen Zulieferer außerhalb der Volvo Group beauftragt, hat der Händler sicherzustellen, dass dieser Zulieferer Verpflichtungen und Abläufe erfüllt, die nicht weniger restriktiv oder schützend sind als die in diesem Anhang 3 festgelegten.

Stand: Februar 2019

Ascendum Baumaschinen Österreich GmbH

Bergheim/ Salzburg | Grafenholzweg 1 | 5101 Bergheim
Tel. +43 (0) 662 46 9 11 0 | Fax +43 (0) 662 46 9 11 10
info@ascendum.at | www.ascendum.at

Salzburg, am

Salzburger Sparkasse: BLZ: 20404
UniCredit Bank Austria AG: BLZ: 12000
Landes- als auch Handelsgericht Salzburg

Kto-Nr.: 00041229964
Kto-Nr.: 08953060400
DVR: 0513750 FN: 60505d

BIC: SBGSAT2SXXX
BIC: BKAUATWW
ARA: 5468

IBAN: AT132040400041229964
IBAN: AT571100008953060400
UID: ATU34766107

